

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Basel, 26. April 2012
J.22.1/PBA/FHA

Stellungnahme zu den Änderungen des Geldwäschereigesetzes betreffend Austausch von Finanzinformationen unter FIUs

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2012 haben Sie die Vernehmlassung zu den Änderungen des Geldwäschereigesetzes eröffnet und uns zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und unterbreiten Ihnen im Folgenden gerne unsere Position und Ansichten zu den einzelnen Bestimmungen.

Im Grundsatz anerkennen wir die Bedeutung und Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit für die Bekämpfung der Geldwäscherei. Vor diesem Hintergrund kann verstanden werden, dass das schweizerische Recht im Bereich des Informationsaustausches zwischen den Geldwäscherei-Meldestellen, den internationalen Standards der FATF und der Praxis der Egmont-Gruppe angeglichen werden soll. Ein Ausschluss aus der Egmont Gruppe gilt es zu vermeiden.

Um im Rahmen des internationalen Informationsaustausches unter Geldwäscherei-Meldestellen qualitativ besser Informationen auszutauschen, bedarf es jedoch kaum einer Ausweitung der Befugnis von MROS zur Beschaffung von Informationen gegenüber den Finanzintermediären. Ferner müssen klare und durchsetzbare Gesetzesregeln festgelegt werden, die es erlauben, bei Verdacht eines Missbrauchs durch die ausländische FIU sofort und ohne Einverständniseinforderung durch die Egmont Gruppe den Informationsaustausch zu unterbinden. Fraglich ist schliesslich, warum MROS einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen können soll. Vielmehr gilt es hier den normalen Weg über die Amts- und Rechtshilfe einzuhalten.

1. Einleitung

In der Schweiz sind die Verdachtsmeldungen an MROS sehr detailliert und enthalten entsprechend viele Informationen über den Inhaber, den wirtschaftlich Berechtigten, unter Umständen auch über die Bank, den Kundenberater und Drittpersonen anlässlich der mitgelieferten Dokumentationen (Basisdokumente, Vollmachten, Formulare A etc.).

Die Menge an Informationen, über welche die MROS verfügt, ist verglichen mit Meldungen der ausländischen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIU) sehr hoch. Dieser Tatsache ist bei jeder Erweiterung des Informationsaustausches mit ausländischen Meldestellen Rechnung zu tragen.

2. Teilrevision im Einzelnen

2.1. Art. 11a (neu)

Änderungsantrag:

¹ ~~Benötigt die Meldestelle für ihre die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 oder nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB eingegangenen Meldung zusätzliche Informationen, so muss sie ihr der meldende Finanzintermediär auf Aufforderung hin **innert angemessener Frist unverzüglich** herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden **sind und sie für die Analyse erforderlich sind.**~~

² ~~Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen **unverzüglich** herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.~~

³ ~~Das Informationsverbot nach Artikel 10a sowie der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 kommen **sinngemäss** zur Anwendung.~~

³ ~~Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1.~~

⁴ ~~Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt **sinngemäss.**~~

2.1.1. Art. 11a Abs. 1 (neu)

Der Finanzintermediär, der eine Geldwäschereimeldung absetzt, muss nach Art. 11a E-GwG auf Verlangen der Meldestelle weitere Informationen herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind. Der erläuternde Bericht (vgl. S. 16) hält dazu fest, dass diese Regelung Informationen im „ganzen Einflussbereich des Finanzintermediärs (z.B. auf den ganzen Konzern)“ betrifft. Dieses weitgehende Verständnis einer unverzüglichen Herausgabepflicht ist sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Überlegungen problematisch und geht auch in territorialer und inhaltlicher Hinsicht zu weit. Die einzelnen Länder kennen für Finanzintermediäre unterschiedlich ausgeprägte Geheimnispflichten, welche den Austausch von gewissen Informationen, insbesondere von Kundendaten, zwischen den verschiedenen Konzerngesellschaften rechtlich verunmöglichen. Die MROS darf nicht mehr Informationen oder Unterlagen verlangen können, als eine Strafuntersuchungsbehörde, die dem Territorialitätsprinzip verpflichtet ist. Vor diesem Hintergrund ist die **Idee, den ganzen Konzern einzubeziehen, rechtlich nicht durchsetzbar und daher abzulehnen.**

Es gilt zudem die Aufgabenteilung zwischen Meldestelle und Strafverfolgungsbehörde klar zu trennen. Die MROS hat die Meldungen der Finanzintermediäre aufzunehmen, zu analysieren und bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei die Strafverfolgungsbe-

hörden einzuschalten. Dabei kann sie sich für ihre Analyse auf die bei der Polizei bekannten Daten stützen und bei unklaren Meldungen auch den meldenden Finanzintermediär nochmals angehen. Die eigentliche Sachverhaltsermittlung obliegt aber den Strafuntersuchungsbehörden. Diese müssen sich bei der Ermittlung an die strengen Vorschriften der strafprozessualen Ordnung halten, welche dem Betroffenen auch Rechtsschutz bietet. Die MROS untersteht dagegen keinen solchen vergleichbaren Pflichten; eine Vermischung der Kompetenzen ist zu vermeiden.

Ferner ist die in Art. 11a Abs. 1 E-GwG statuierte „unverzügliche Herausgabe“ der verlangten Informationen für die Finanzintermediäre kaum umsetzbar. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht ist unter „unverzüglich“ insbesondere bei Verdachtsmeldungen nach Art. 9 GwG eine kurze Frist von ein bis maximal zwei Arbeitstagen zu verstehen. Diese Frist gilt es in „innert angemessener Frist“ analog Art. 7 Abs. 2 GwG zu ändern.

2.1.2. Art. 11a Abs. 2 (neu)

Die Ausweitung der Kompetenzen der MROS, aus eigenem Antrieb **Informationen von sog. Drittfinanzintermediären einzuholen, ist sowohl aus rechtlichen Gründen wie auch im Sinne der Verhältnismässigkeit abzulehnen.**

MROS als Verwaltungsbehörde sollte - wie bereits unter Art. 11a Abs. 1 begründet - aus Gründen der Aufgaben-/Gewaltenteilung als auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen nicht in den Aufgabenbereich der Strafverfolgungsbehörden eingreifen dürfen. Wie der erläuternde Bericht (vgl. S. 18) deshalb zutreffend ausführt, ist die umfassende Sachverhaltsabklärung Sache der Strafverfolgungsbehörden. Die strafprozessualen Regeln dürfen nicht in der Art und Weise umgangen werden, dass die MROS mehr Informationen beschaffen kann als die Staatsanwaltschaft unter Anwendung von Zwangsmassnahmen (die den restriktiven Regeln der Zulässigkeit und Verhältnismässigkeit unterliegen, vgl. auch das Beschlagnahmeverfahren nach Art. 263 ff. StPO).

Zudem ist die Notwendigkeit einer Informationsbeschaffung bei Drittfinanzintermediären aufgrund internationaler Vorgaben nicht gegeben. Aufgrund der aktuellen Ausgestaltung der FATF-Empfehlung 29 (vormals 26), die am 16. Februar 2012 publiziert wurde, ist die Befugnis der Meldestellen zur Informationsbeschaffung nicht zwingend auf Drittfinanzintermediäre auszudehnen. Der FATF-Empfehlung 29 (inkl. Interpretativnote) ist Genüge getan, wenn die Meldestelle beim meldenden Finanzintermediär zusätzliche Informationen einverlangen kann. Damit widerspricht es dem erläuternden Bericht (vgl. S. 10), wo noch auf die Neufassung der FATF-Empfehlung 26 (heute 29) verwiesen wird und man sich gegen eine Beschränkung der Informationsbeschaffung auf den meldenden Finanzintermediär ausgesprochen hat.

Weiter besteht bei der Einholung von Informationen durch die Meldestelle bei Drittfinanzintermediären die Möglichkeit, dass die erhobenen zusätzlichen Informationen anschliessend an ausländische Meldestellen und von diesen an Drittbehörden gelangen. Für die Beschaffung solcher Informationen sollte jedoch wie bis anhin der normale Amts- und Rechtshilfeweg eingehalten werden. Eine quasi „spontane“ Übermittlung durch die Meldestelle ist daher in diesem Verfahrensstadium nicht gewünscht.

Ferner wäre auch die in Art. 11a Abs. 2 E-GwG statuierte „unverzügliche Herausgabe“ der verlangten Informationen für Drittfinanzintermediäre nicht umsetzbar. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht ist unter „unverzüglich“ insbesondere bei Verdachtsmeldungen nach Art. 9 GwG eine kurze Frist von ein bis maximal zwei Arbeitstagen zu verstehen. In der Regel werden bankintern verschiedene IT-Lösungen verwendet. Dies bedeutet, dass jeweils mehrere Datenbanken und Systeme abzufragen sind und sich die Abklärungen entsprechend aufwändig und zeitintensiv gestalten. Die in Art. 11a Abs. 2 E-GwG statuierte unverzügliche Herausgabe der Informationen wäre aus den aufgeführten Gründen abzulehnen.

In diesem Zusammenhang müsste auch bezweifelt werden, dass der Abklärungsaufwand für Drittfinanzintermediäre insgesamt gering ausfallen würde, wie dies im erläuternden Bericht (vgl. S. 28) dargestellt wird. Auch die erwähnte Kompensation des Mehraufwandes aufgrund der Anfragen der Meldestelle durch den anschliessenden Minderaufwand im strafprozessualen Stadium ist kritisch zu hinterfragen und zeigt nochmals deutlich auf, dass die MROS vielmehr in die Officialmaxime der Staatsanwaltschaft eingreifen würde, was es zu verhindern gilt.

2.1.3. Art. 11a Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

Absatz 3 (neu) und Absatz 4 (neu) sind zu streichen. In einem neuen Absatz 3 sollen Art. 10a Abs. 1 GwG und Art. 11 GwG als sinngemäss anwendbar erklärt werden.

In Bezug auf den Straf- und Haftungsausschluss ist davon auszugehen, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage für die Auslieferung von Informationen weder eine strafrechtliche noch eine zivilrechtliche Haftung besteht. Allenfalls wäre im Sinne der Rechtssicherheit eine klarere Formulierung insbesondere für den Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung wünschbar.

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass der verbleibende **Art. 11a systematisch grundsätzlich besser unter Art. 23 gefasst werden sollte** und so Art. 23 Abs. 2 (neu) ersetzen könnte.

2.2. Art. 30 (neu)

Änderungsantrag:

¹ Die Meldestelle kann **auf Anfrage** einer ausländischen Meldestelle **alle** Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind ~~oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können~~, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen **in angemessener zeitlicher Frist** entsprechen würde;

- c. dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht und gewährleistet, dass sie dieses auch tatsächlich wahr;
- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne **ihre** ausdrückliche Zustimmung **der schweizerischen Meldestelle** an Drittbehörden weitergibt;
- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet; und
- f. **der Meldestelle die Resultate ihrer Analyse zeitgerecht zukommen lässt.**

Betreffen die von der Meldestelle zu übermittelnden Informationen einzelne Kundinnen oder Kunden des Finanzintermediärs, so ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

² Sie darf **namentlich** folgende Informationen weitergeben:

- a. Kontoinhaber, -nummern und -saldi;
- b. den wirtschaftlich Berechtigten; und
- c. Angaben zu **relevanten** Transaktionen.

³ **Die Meldestelle liefert Informationen, nicht aber Dokumente, die sie vom Finanzintermediär erhalten hat, an die ausländische Meldestelle weiter.**

⁴ **Enthält das Bundesrecht in Bezug auf eine bestimmte Vortat spezifische Amtshilfeb Bestimmungen, erfolgt der Informationsaustausch aufgrund der jeweils dafür anwendbaren spezielleren Regeln. Entsprechende staatsvertragliche Regeln bleiben vorbehalten.**

⁵ ~~Der~~ ~~Namen~~ ~~der Person, die die Meldung des~~ ~~von Mitarbeitenden~~ des Finanzintermediärs ~~erstattet hat, darf~~ dürfen von der Meldestelle nicht weitergegeben werden.

⁶ Sie kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. sie die Informationen für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei oder deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens verwendet;
- c. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- d. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und
- e. sie ihrerseits dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht und dieses auch tatsächlich wahr.

Werden die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet, so erteilt die Meldestelle die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz. Werden die Informationen an Steuerbehörden weitergeleitet, so erteilt die Meldestelle die Zustimmung im Einvernehmen mit der ESTV.

2.2.1. Art. 30a Abs. 1 (neu)

Wie Eingangs erwähnt, wird die Möglichkeit, wonach die Meldestelle auch Finanzinformationen an ausländische Meldestellen liefern kann, nicht grundsätzlich abgelehnt. Der formlose Informationsaustausch wie vorgeschlagen wäre aber in seiner Art einzigartig und ist abzulehnen.

In Bezug auf die Übermittlung von Bankkundendaten an ausländische Behörden findet üblicherweise das VwVG Anwendung (vgl. z.B. Art. 42 Abs. 4 FINMAG; Art. 38 Abs. 2 BEHG; Art. 5 und Art. 17 E-StAG). Die zuständige schweizerische Behörde erlässt eine Verfügung und der betroffene Kunde hat ein Beschwerderecht. Im Einklang mit sämtlichen Amtshilfebestimmungen im schweizerischen Recht müsste ein solches **Beschwerderecht dem Kunden auch vorliegend zustehen**, denn mit der Übermittlung seiner Daten wird erheblich in seine Rechtsposition eingegriffen.

Es ist zudem damit zu rechnen, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Informationsaustausch ohnehin zulässig ist, auch wenn das Gesetz keine Überweisungsverfügung bzw. eine Beschwerde vorsieht. Allenfalls könnte sich ein Kunde auch auf Art. 25a VwVG berufen, der ihm wiederum ein Beschwerderecht einräumt. Das VwVG ist anwendbar, auch wenn das nicht explizit im Gesetz so geregelt ist. Ein informeller Austausch von Bankkundendaten ist dem schweizerischen Recht fremd und würde den hier geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien zuwiderlaufen.

Die Voraussetzungen an den Informationsaustausch müssen sodann, entgegen den Äusserungen im erläuternden Bericht (vgl. S. 22), in Bezug **auf jede einzelne ausländische Behörde geprüft werden und zwar unabhängig davon, ob die entsprechende Meldestelle zur Egmont Gruppe gehört oder nicht**. Die Mitglieder der Egmont Gruppe sind zu heterogen, als dass sich eine einheitliche Praxis diesen gegenüber aufdrängt. Die Gruppe enthält auch Mitglieder, deren rechtstaatliches System (noch) nicht sehr stark ausgeprägt ist (z.B. Afghanistan). Ausserdem geht es um die strikte Erfüllung der Kriterien von Art. 30 Abs. 1 E-GwG und nicht lediglich um einen „vertrauensvollen Umgang“ mit Informationen. Die Egmont Gruppe soll den effizienten Informationsaustausch fördern, bietet aber keinerlei Gewähr dafür, dass die Verwendung von ausgetauschten Informationen tatsächlich den Kriterien von Absatz 1 genügt.

Sind die Voraussetzungen nach Art. 30 Abs. 1 E-GwG nicht erfüllt, muss der Informationsaustausch verweigert werden, gleichgültig ob dabei ein Mitglied der Egmont Gruppe betroffen ist oder nicht (vgl. dazu den Änderungsantrag zu Art. 31 E-GwG nachfolgend).

Ausserdem gilt es unter Absatz 1 lit. b eine **zeitliche Beantwortungsfrist für Anfragen aus der Schweiz zu setzen („in angemessener zeitlicher Frist“), die als Voraussetzung für einen Informationsaustausch dienen soll**. Wie es aus dem Jahresbericht MROS 2011 hervorgeht, werden Anfragen aus der Schweiz nur schleppend (wenn überhaupt) beantwortet: USA gibt keine Antwort, Italien nur zu 15% der Anfragen, Frankreich zu 25%, um nur einige Beispiele zu nennen. Um hier Gegenrecht zu fordern, muss deshalb die zeitliche Dimension einer Anfragebeantwortung berücksichtigt und in Art. 30 als Voraussetzung integriert werden.

Aus Gründen der Verständlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird schliesslich ange-regt, die Formulierung von Art. 30 Abs. 1 lit. d E-GwG folgendermassen anzupassen:

„gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung **der schweizerischen Meldestelle** an Drittbehörden weitergibt; und“.

Empfehlenswert zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung ist eine Information der ausländischen Meldestelle an die MROS über das Resultat der Analyse, zu integrieren, z.B. Art. 30 Abs. 1 lit f (neu) **„und der Meldestelle die Resultate ihrer Analyse zeitgerecht zukommen lässt“**.

2.2.2. Art. 30 Abs. 2 (neu)

Die Verbindung der „Finanzinformationen“ in Absatz 2 zu „übrige Informationen“ in Absatz 1 ist unklar. Aus dem Wortlaut von Absatz 1 geht nicht eindeutig hervor, was mit übrigen Informationen gemeint ist: Handelt es sich u.a. um die im erläuternden Bericht auf Seite 22 erwähnten Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen oder bezieht sich dieser unbestimmte Gesetzesbegriff auf Absatz 2, d.h. die „Finanzinformationen“? Der im Vernehmlassungsentwurf verwendete Passus „übrigen Informationen“ ist entweder einer Konkretisierung zuzuführen oder es ist in Absatz 2 ausdrücklich festzuhalten, dass hier der Begriff „übrige Informationen“ definiert wird.

Weiter ist aus Gründen der Rechtssicherheit die **Aufzählung in Absatz 2 als abschliessend auszugestalten**. Da gestützt auf Art. 30 E-GwG den ausländischen Meldestellen neu auch Finanzinformationen zur Verfügung gestellt werden können, die bisher dem Bankkundengeheimnis unterlegen haben, kann einzig durch die explizite Nennung der fraglichen Finanzinformation in Absatz 2 sichergestellt werden, dass keine Verletzung des Bankkundengeheimnisses vorliegt, wenn bestimmte Informationen an ausländische Meldestellen weitergegeben werden. Mit einer nur exemplarischen Aufzählung möglicher Finanzinformationen besteht zudem auch die Gefahr einer Verletzung des Datenschutzes.

Abschliessend bleibt zu bemerken, dass im Absatz 2 auf die **Nennung des Finanzintermediärs zu verzichten ist**. Der zusätzliche Nutzen der Nennung des Namens des Finanzintermediärs für die Analysetätigkeit der ausländischen Meldestelle ist zumindest fraglich. Zudem kann durch die Namensnennung gerade bei kleineren Finanzintermediären ein Rückschluss auf einzelne Mitarbeitende nicht ausgeschlossen werden.

2.2.3. Art. 30 Abs. 3 (neu)

Gemäss Abs. 2 sollen der ausländischen Meldestelle Finanzinformationen weitergeleitet werden. Es darf aber **nicht dazu kommen, dass MROS irgendwelche Dokumente weiterleitet**, die sie von den Finanzintermediären erhalten hat. Die Informationen müssen von MROS selber in geeigneter Weise zusammengefasst und dann weitergeleitet werden. Die Übermittlung von Dokumenten, die vom Finanzintermediär stammen, muss zwingend über den Rechtshilfeweg erfolgen.

2.2.4. Art. 30 Abs. 4 (neu)

Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch nach GwG muss festgehalten werden, dass in naher Zukunft auch schwere Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei definiert werden sollen. Das Informationsaustauschsystem des GwG ist aber für den Steuerbereich nicht anzuwenden, da es dort schon ein umfassendes System der Amtshilfe gibt, das u.a. staatsvertraglich abgestützt ist (vgl. die diversen Doppelbesteuerungsabkommen, StAG, IQG). Für weitergehende Vorschriften in Bezug auf die Amtshilfe in Steuersachen bleibt kein Platz. Die bestehenden gesetzlichen und staatsvertraglichen Regeln dürfen von der Geldwäschereigesetzgebung nicht unterlaufen werden. Es braucht daher im GwG eine **Kollisionsnorm, welche spezifische Amtshilfeverfahren, wie eben jene im Steuerbereich, explizit vorbehält**. Dies ist umso wichtiger, falls die betroffenen Personen im vorliegenden Gesetz keinen Rechtsschutz geniessen.

2.2.5. Art. 30 Abs. 5 (neu)

Es besteht das Bedürfnis, neben der meldenden Person auch die weiteren Mitarbeitenden des Finanzintermediärs zu schützen, da nicht nur für den meldenden sondern für sämtliche Mitarbeitenden die Gefahr von Repressionen besteht. Es dürfen somit **keine Informationen über Mitarbeitende des Finanzintermediärs an ausländische Behörden weitergeleitet werden**.

2.2.6. Art. 30 Abs. 6 (neu)

Der Artikel sieht vor, dass die MROS die Zustimmung für eine Weiterleitung von Informationen an Drittbehörden im Ausland geben kann. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass **dadurch dem Rechtshilfeverfahren ein Informationsbeschaffungsverfahren vorgeschaltet wird**, welches keine analogen Voraussetzungen und insbesondere keinen Rechtsschutz vorsieht. Deswegen sollte gemäss der Kompetenzenordnung das Bundesamt für Justiz mindestens ein Mitspracherecht haben (wie es im Entwurf zu Art. 20 Abs. 3 StAG vorgesehen wird). Auch die Weiterleitung von Informationen an Steuerbehörden muss mit der zuständigen schweizerischen Behörde (ESTV) koordiniert werden.

Die Problematik ist nämlich im Gesamtzusammenhang einerseits des erweiterten Vortatenkatalogs (Meldungen bei qualifizierten Steuerdelikten, welche dem Austausch mit dem Ausland zugänglich werden) und andererseits der Forderung der FATF, Rechtshilfe ohne Zwangsmassnahmen auch ohne gegenseitige Strafbarkeit zu erlauben (R 37 (2012) ...“ to provide a wide scope of assistance in the absence of dual criminality“ etc.) zu betrachten. Im Weiteren ist zu beachten, dass aus Ländern mit tieferen Verdachtschwellen für eine Meldung Sachverhalte an ihre Meldestellen rapportiert werden, welche in der Schweiz nicht meldepflichtig wären. Des Weiteren kennt die Schweiz auch noch das Melderecht. Der Vorentwurf schafft die Grundlage, dass auch in diesen Fällen die ausländische Meldestelle um Informationen bei der MROS anfragen kann.

Einer Weiterleitungsnorm kann ausserdem nur dann zugestimmt werden, wenn Art. 11a (neu) sowie Art. 31 (neu) gemäss vorliegender Stellungnahme eingeschränkt werden.

2.3. Art. 31 (neu)

Änderungsantrag:

Die Auskunft an ausländische Meldestellen muss verweigert werden, wenn:

- a. die Anfrage keinen Bezug zur **Schweiz sowie zu einer Vortat zur Geldwäscherei nach schweizerischem Recht** aufweist;
- b. die Beantwortung eines Ersuchens die Anwendung prozessualen Zwangs oder sonstiger Massnahmen und Handlungen erfordert, für welche das schweizerische Recht den Rechtshilfeweg vorschreibt;
- c. **die ausländische Meldestelle wiederholt Zusagen gemäss Art. 30 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 6 insbesondere zur Umgehung des Rechtshilfeweges verletzt hat.**

Wurden Informationen ins Ausland übermittelt, sind sie nicht mehr im Kontrollbereich schweizerischer Behörden. Es kann somit in der Praxis nicht sichergestellt werden, dass die Zusicherungen, welche die ausländische FIU gemäss Art. 30 E-GwG abgeben, tatsächlich eingehalten werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass die übertragenen Informationen in Strafverfahren nicht als Beweismittel eingesetzt werden und über die Geldwäschereigesetzgebung der Rechtshilfeweg umgangen wird. Deshalb ist Abs. 1 insofern zu ergänzen, **als dass nur Informationen mit Bezug zur Schweiz sowie zu einer Vortat gemäss Schweizer Recht weitergegeben werden.**

In diesem Zusammenhang ist auch eine Ausführung zur unklaren Begrifflichkeit „Bezug zur Schweiz“ wünschenswert. Was ist darunter zu verstehen?

In Art. 30 Abs. 1 lit. a bis e E-GwG werden die Voraussetzungen aufgelistet, die erfüllt sein müssen, damit die Meldestelle alle Personendaten und übrigen Informationen an ausländische Meldestellen weitergeben kann. Wie gefordert sind diese Voraussetzungen auf alle ausländischen Meldestellen anzuwenden, entgegen der Aussage des erläuternden Berichts, der diese für Meldestellen der Egmont Gruppe ausnehmen will. Im neuen Art. 31 E-GwG wird sodann ausdrücklich geregelt, in welchen Fällen die Auskunft an ausländische Meldestellen verweigert werden muss. Dabei muss die Meldestelle auch verpflichtet werden, bereits dann keine Informationen mehr an eine ausländische Meldestelle weiterzugeben, wenn diese die Voraussetzungen für die Informationsweitergabe gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a bis e E-GwG missachtet. Die Auskunftsverweigerung darf nicht nur zum Tragen kommen, wenn entweder ein Bezug zur Schweiz fehlt oder der Rechtshilfeweg umgangen wird. Die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit der unilateralen Einstellung der Informationsweitergabe („Kann“-Bestimmung) ist unzureichend. **Aus Rechtssicherheitsgründen sind sämtliche Gründe, welche eine Auskunftsverweigerung nach sich ziehen, klar im Gesetz zu regeln.**

Es wird daher vorgeschlagen, die im Vernehmlassungsentwurf aufgeführten Gründe zur Auskunftsverweigerung im Sinne der Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a bis f und Art. 30 Abs. 6 E-GwG zu ergänzen.

2.4. Art. 32 Abs. 3

Änderungsantrag:


³~~Der Namen der Person, die die Meldung des~~ von Mitarbeitenden des Finanzintermediärs ~~erstattet hat, darf~~ dürfen von der Meldestelle nicht weitergegeben werden.

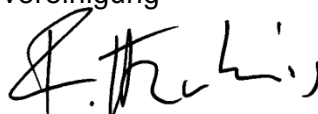
Entsprechend der Anpassung in Art. 30 (neu) zu Absatz 3 resp. gemäss Änderungsvorschlag Absatz 5 gilt es auch hier die Ausweitung auf alle Mitarbeitenden des Finanzintermediäres vorzunehmen. Wie bereits festgehalten, besteht das Bedürfnis, neben der meldenden Person auch die weiteren Mitarbeiter des Finanzintermediärs zu schützen, da nicht nur für den meldenden sondern für sämtliche Mitarbeitende die Gefahr von Repressionen besteht. Es dürfen somit **keine Informationen über Mitarbeitende des Finanzintermediärs an ausländische Behörden weitergeleitet werden.**

Wünschenswert wäre schliesslich auch die Einführung einer Übergangsbestimmung, damit der erweiterte Informationsaustausch nicht eine unlimitierte Rückwirkung haben kann. Allenfalls könnte eine solche Übergangsbestimmung unter Art. 42 GwG gefasst werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Ihre wohlwollende Prüfung besagter Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Pascal Baumgartner


Fiona Hawkins